

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2004

Nr. 2004/80

Gemeindereferendum gegen den Kantonsratsbeschluss vom 3. September 2003: Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

1. Feststellungen

- 1.1 Die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) wurde am 3. September 2003 vom Kantonsrat beschlossen und im Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2003 publiziert. Die neunzigtägige Referendumsfrist lief am 27. Dezember 2003 ab. Innert Frist ergriffen 33 Gemeinden das Referendum.
- 1.2 Ein Gemeindereferendum kann nach Artikel 36 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) auf Begehren von fünf Einwohnergemeinden ergriffen werden. Das Referendum wurde von 33 Einwohnergemeinden innert Frist ergriffen und ist somit zu Stande gekommen. Ein Rückzug ist nach § 152 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR, BGS 113.111) nicht möglich. Artikel 36 Absatz 2 der Kantonsverfassung bestimmt, dass die Volksabstimmung stattfindet, wenn das Begehren innert 90 Tagen nach amtlicher Publikation des Kantonsratsbeschlusses eingereicht wird.

2. Beschluss

Gestützt auf § 151 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996

- 2.1 Das Referendum gegen die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) ist auf Begehren von 33 Gemeinden zu Stande gekommen. Die gemäss § 151 GpR erforderlichen unterzeichneten Gemeindebeschlüsse und die Protokollauszüge liegen der Staatskanzlei vor.
- 2.2 Ein Rückzug des Referendums ist nicht möglich.
- 2.3 Die Volksabstimmung findet am 16. Mai 2004 statt.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, STU, san)

Departement des Innern, Amt für öffentliche Sicherheit

Amtsblatt (nur Beschluss)

VSEG, Ulrich Bucher, Geschäftsführer, Postfach, 4528 Zuchwil

Medien

Parlamentsdienste